

Rückkehr aus dem Baiyrischen Erbfolgekriege (Kartoffelkrieg)¹⁾ aber wurde sie zwecks Erhöhung der Kriegstüchtigkeit schwadronsweise zusammengezogen und in diejenigen Städte gelegt, die durch Vereinigung der Infanterie (zu ganzen Bataillonen) ihre bisherige Garnison verloren hatten. Das Land leistete nun an Stelle der früheren Naturalverpflegung die Kavallerieverpflegungsgebühren, auf jedes gangbare Schoß jährlich 42 Pfennig. Die Stadt Leipzig war von der Einquartierung in Friedenszeiten befreit.

Für die Truppenverpflegung im Kriege waren im ganzen Bereiche des Kurfürstentums 11 Landmagazine (in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Zeitz, Heldrungen, Zwickau, Freiberg, Weisensfels, Bauzen und Spremberg) und ein Festungsmagazin (Königstein) angelegt. Hier wurde während des Friedens Getreide aufgespeichert, wozu seit 1781 von jeder Hufe Ackerbodens (Magazinhufe) eine Meße Korn und eine Meße Hafer (Magazingetreide) abgeführt werden mußte.

Von allen diesen Reallasten waren die Rittergüter²⁾ befreit. Deren Inhaber entrichteten dafür, weil sie seit der veränderten Kriegsführung keine Ritterpferde mehr zu stellen brauchten, eine Jahresabgabe in Höhe von 30 000 Talern unter dem Namen der Donativgelder. Diese Summe verteilten sie untereinander nach Maßgabe der von ihnen ehemals aufzubringenden Ritterpferde.

In Sachsen gab es aber auch indirekte Abgaben und zwar in Gestalt von Verbrauchssteuern, deren älteste die Tranksteuer war, die bereits 1438 eingefordert wurde. Sie erhöhte sich im Laufe der Zeit bedeutend. Ursprünglich 5 Groschen vom Fasse Bier betragend, stieg sie bis 1749 auf 1 Taler 8 Groschen vom Fasse Braumbier und 1 Taler 12 Groschen vom Fasse Weißbier. Seit 1671 wurden auch Wein und Branntwein versteuert. Die Tranksteuer bezahlte der Brauer

¹⁾ 1778—79. Sieh Petermann, Sächsisch-Deutsche Geschichte, 2.T., S. 178.

²⁾ Aber nur die regulären Rittergüter, also solche, deren Besitzer Ritterpferde zu stellen hatten, demnach ihr Ritterlehen durch Kriegsdienste für den Landesherren verdienen mußten. „Beschofte“ Rittergüter genossen keine Steuerbefreiung.